

**Gebühren-Satzung
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Mespelbrunn**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109 ber. S. 252) zuletzt geändert am 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Mespelbrunn folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 18.02.1980, Az. II/8 – 028 – 03 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

**I.
Allgemeines**

**§ 1
Gebührenerhebung**

1. Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen und für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zahlungspflichtig ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder
 - b) wer den Auftrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat oder
 - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht geregelt sind, unterliegen, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem Kostengesetz handelt, einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 4

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen:
- | | |
|--|----------|
| a) für ein Reihengrab (Einzelgrab) | 408,-- € |
| b) für ein Familiengrab | 720,-- € |
| c) für ein Kindergrab (Kinder über 5 Jahre) | 360,-- € |
| d) für ein Kindergrab (Kind über 5 Jahren) und Urnengräber | 180,-- € |
- (2) Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben.
- (3) Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Reihengräber, Kinder- und Urnengräber oder des Nutzungsrechts bei Familiengräben bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Jahr und der Monate auf der Grundlage der Gebühren für eine volle Nutzungszeit. Bei Wiederbelegung von Grabstätten ist die Gebühr anteilig so nachzuentrichten, dass die volle Ruhefrist von 20 Jahren jeweils bezahlt ist.

§ 6 Gebühr für den Grabaushub

Die Gebühr für den Grabaushub und das Einfüllen berechnet sich nach dem jeweiligen Kostenaufwand.

§ 7 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
1. Für die Nutzung von Aufbahrungsräumen und dem Aussegnungsraum pro Benutzungsfall pauschal 130,-- €
 2. Für die Reinigung der Aufbahrungsräume und des Aussegnungsraums pro Benutzungsfall pauschal 50,-- €
 3. Für die besondere Reinigung oder Desinfektion der Aufbahrungsräume und des Aussegnungsraums, die mit einem zusätzlichen, über das übliche hinausgehenden Aufwand für die Gemeinde verbunden sind, berechnet sich die Gebühr nach dem entstandenen Aufwand.

(2) Für die besondere Reinigung oder Desinfektion der Aufbahrungsräume und der Leichenhalle berechnet sich die Gebühr nach dem entstandenen Aufwand.

§ 8

Sonstige Kosten (Gebühr und Auslagen) werden erhoben für:

1. Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts bei einem Familienreihengrab 40,90 €
2. Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden die Auslagen erhoben, die für die von der Gemeinde mit der Ausgrabung und Umbettung beauftragten Personen entstehen.
3. Gebühren für Leistungen, soweit diese in dieser Satzung nicht enthalten sind, nach in dieser Satzung oder nach dem Kostengesetz vergleichbaren Leistungen.

III. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

(Nachrichtlich geändert – 5.Änderungssatzung, Stand 06.11.2006)

Heimbuchenthal, 20.2.1980

(Siegel)

gez.

Graf von Ingelheim

1. Bürgermeister